



www.nabis.de

www.KoelscheBaumschuetzer.de

Natur, Bildung und Soziales,
Bürger informieren Bürger e.V.

.....August 2007

B ä u m e und die Verkehrssicherungspflicht

Gegen den Mißbrauch der „Verkehrssicherungspflicht“ !

Immer wieder wird von den Verantwortlichen der Stadt Köln beim Abholzen von Bäumen gegenüber dem Bürgern mit der sogenannten „Verkehrssicherungspflicht“ argumentiert, ohne dass genau erklärt wird, was damit gemeint ist. So scheint es auch bei den Bäumen z.B. auf der Groov in Porz - Zündorf zu sein.

Also, was ist das eigentlich, die „Verkehrssicherungspflicht“? Und wo sind die Grenzen der Verkehrssicherungspflicht?

Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht der Gemeinden (z.B. Stadt Köln) Bäume in regelmäßigen und zumutbaren Abständen (ca. 2 x im Jahr) auf Schäden und Standesicherheit hin zu kontrollieren; und wenn „Gefahr im Verzug ist“, sofort zu reagieren. (Die Gefahr muß aber tatsächlich erst einmal festgestellt werden!!) Wenn die Kontrollen nicht geschehen und wenn dann mangels Sorgfalt ein Baum umfällt oder ein Ast abbricht und einen Sachschaden oder eine Körperverletzung verursacht, dann hat das jeweilige (Grünflächen-) Amt, **wenn** es einen Kläger gibt, die sogenannte „Amtshaftung“ (!) und muß für den jeweiligen Schaden aufkommen.

Die Verkehrssicherungspflicht ist größtenteils **gesetzlich nicht** geregelt, sie

ist von der Rechtsprechung, d.h. von den Gerichten entwickelt worden. Zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume - und zwar zum Schadensersatz – **gibt es inzwischen über 2000 Urteile in den juristischen Datenbanken**, davon viele BGH-Urteile.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat z.B. in seinem sog. Pappel-Urteil vom 4. März 2004 (1) eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verneint, nachdem durch den Astausbruch aus einem Straßenbaum (Pyramidenpappel) ein Kraftfahrzeug beschädigt worden war. Mit diesem Urteil stellt sich der BGH gegen überzogene Sicherheitsanforderungen und damit gegen die derzeitige Ausuferung der Verkehrssicherungspflicht.

Der Verkehrssicherungspflicht ist genügt, wenn den Gefahren vorbeugend Rechnung getragen wird, die nach Ansicht/Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind. Dann sind diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gefahrenbeseitigung **objektiv erforderlich** und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind.

Zur objektiven Einschätzung der Gefahr, die von den Bäumen z.B. an der Groov für die Bürger ausgehen soll, darf nicht unterschlagen werden, daß die Bäume den Orkan Kyrill (am 18. Januar 2007, einen der schwersten Orkane der letzten Jahrzehnte) überstanden haben und sich damit als sturmerprobt und standsicher erwiesen haben.

Daran kann kein Gutachten rütteln und dies muß bei der Gefahrenabschätzung für die Bürger berücksichtigt werden!! Denn das ist der Kern der sogenannten Verkehrssicherungspflicht: die aktuelle Gefahren-Einschätzung.

Ein weiteres OLG Urteil sagt (Urteil des OLG Hamm vom 19.9.1995):

"Es muß beachtet werden, daß der Sicherungspflichtige (hier: die Stadt Köln) mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln nicht alle Gefahren, die von Straßenbäumen ausgehen können, beseitigen kann. Der Verkehr muß vielmehr gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln oder Unterlassen entstehen, sondern auf Gegebenheiten der Natur beruhen, als unvermeidbar und daher als eigenes Risiko hinnehmen."

„Der Gefahr des Abbruchs gesunder Äste könnte nur begegnet werden, wenn man gesunde Bäume jener Arten naturwidrig erheblich stützen würde, sozusagen amputieren oder verkrüppeln oder wenn man fordern würde, den Bestand großer Bäume jener Art im gesamten Verkehrsbereich zu beseitigen. Eine derart

weitgehende rechtliche Verpflichtung besteht nicht(!) Gelegentlicher natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestehen, gehört zu den naturgegebenen Lebensrisiken, für die der Verkehrssicherungspflichtige nicht einzustehen braucht und die in unserer Zivilisation hinzunehmen sind. Die Wahrscheinlichkeit, durch den Abbruch gesunder Baumäste einen Schaden zu erleiden, ist wesentlich geringer als die Gefahr, durch andere erlaubte Risiken zu Schaden zu kommen (beispielsweise den KfZ-Verkehr), ganz abgesehen davon, daß unsere Zivilisation darauf bedacht sein muß, möglichst viele gesunde Bäume zu erhalten. Diese sind **für Klima und Wasserhaushalt hierzulande unersetzlich** und auch gem. Art. 20 a GG zu schützen, der seit 1994 den Umweltschutz zu einem Staatsziel erklärt.“

Die Verkehrssicherungspflicht darf nicht als Totschlags-Argument und generelle Absolution / genereller Freibrief für das Abholzen von Bäumen missbraucht werden!

(1) BGH, Urt. v. 4. März 2004, WF 2004, 63; Kommjur 5/2004, 197. Siehe auch: <http://www.baeumeundrecht.de>

Zusammengestellt von O. Lattorf für Nabis e. V. und Kölsche Baumschützer

Homepage/email Adresse:

Für Kölsche Baumschützer:
Christof Behr –Heyder: 0178-8010200
www.koelsche-baumschuetzer.com

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Ottmar Lattorf, Mannsfelder Str. 17, 50968 Köln. E-Post-Adresse: nabis@web.de
Telefon: 0221/ 34 11 82

